

**1.Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Wandlitz  
über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände  
„Finowfließ“ und „Schnelle Havel“**

---

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 13.12.2007 Beschluss-Nr. BV-GV/2007-0630 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ vom 28.10.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 3 – Umlageschuldner** – Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage (§ 6) Eigentümer eines der Grundsteuer unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

2. Der **§ 6 – Fälligkeit der Umlage** - erhält folgende Fassung:

Die Umlage entsteht am 31.03. des Jahres und wird als Jahresbetrag erhoben.

Sie wird mit ihrem Jahresbetrag am 15. November fällig.

Ergeht der Umlagebescheid nach dem 15. November, so wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die 1.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Wandlitz, den 14.12.2007

Gez. Tiepelmann

Bürgermeister